



Ev.-luth. Kirchengemeinde Leezdorf - Farnweg 22 - 26529 Leezdorf

Kirchenvorstand

Vorsitzender: Pastor Peter Riesebeck
☎ - Telefon: (04934) 69 99
✉ - E-Mail: peter.riesebeck@evlka.de
Homepage: www.kirche-leezdorf.wir-e.de

Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Fresena
IBAN: DE64283615920031922800

Datum: Leezdorf, 13.05.2023

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch an
Kindern und Jugendlichen.

Das Schutzkonzept wurde von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes erarbeitet:

- Peter Riesebeck (Pastor)
- Gertraud Strube
- Else Bontjes
- Matthias Erdwiens
- Bodo Rewerts
- Andreas Ommen

In dem nachfolgenden Schutzkonzept haben wir auch eine Risikoanalyse durchgeführt. Dort wurde aufgeführt, worauf in unserer Kirchengemeinde besonders geachtet werden sollte. Die Risikoanalyse wird hier nicht veröffentlicht, um keine potentiellen Handlungsanweisungen zu geben.

1. Einleitung

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Verhinderung von Gewalt in jeglicher Form muss daher obere Priorität haben.¹

In der Kirchengemeinde müssen daher folgende Fragen geklärt sein:

- Wie gewährleisten wir als Kirchengemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

Es geht dabei NICHT darum,

- irgendwelche Verdächtige auszuheben.
- Pastoren, hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder Jugendgruppenleitungen unter Generalverdacht zu stellen.

Es geht darum,

- Maßnahmen der Prävention zu erarbeiten.
- sich um eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“ zu bemühen.
- für dieses Thema sensibel zu machen, da es vielerorts immer noch ein Tabuthema ist.
- hinzuschauen, wo Unrecht geschieht.

¹ Teamvertrag der Evangelischen Jugend

- gemeinsam Verhaltensweisen (Verhaltenskodex) in der Kinder- und Jugendarbeit festzulegen, die Missbrauch und Übergriff erschweren.
- dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennenlernen und sich trauen sollen, diese einzufordern.
- transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen zu schaffen.
- Sicherheit und Handlungssicherheit für alle Beteiligten (Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Mitarbeiter, Eltern, Träger) zu schaffen.

Es geht schlicht und einfach darum, die Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde zu achten, wertzuschätzen und sie zu schützen. Es geht also eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Und die wird hier im Folgenden verbindlich formuliert.²

2. Formen von sexualisierter Gewalt – eine Begriffserklärung

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt- fehlt ein einheitliches Verständnis davon, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt.

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.“³

Beispiele:

- „Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit dem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide, Toilettenräume)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)“

Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die

² Kinder und Jugendschutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius

³ Kinder und Jugendschutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius

Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.“³

Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

Strafbare Handlungen

„Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an.

Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z. B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.“⁴

3. Gemeindebeschreibung

Die Gemeinde Leezdorf ist eine Gemeinde im Landkreis Aurich und Teil der Samtgemeinde Brookmerland mit ca. 2000 Einwohnern.

Der Ort Leezdorf ist noch jung und hat sich aus einer Moorsiedlung entwickelt. Zusammen mit Osteel bildete Leezdorf lange Zeit eine Kirchengemeinde, hatte aber seit Anfang der achtziger Jahre eine eigene Pfarrstelle und ist seit dem 1. Januar 2005 unter der Bezeichnung "**Ev.-luth. Emmaus - Kirchengemeinde Leezdorf**" eine selbständige Kirchengemeinde.

Die ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf zählt derzeit circa 1400 Gemeindemitglieder.

3.1 Gruppen, Kreise und Veranstaltungen

In der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf gibt es verschiedene Gruppierungen und Veranstaltungen mit und für Kinder und Jugendliche, die im Folgenden näher beschrieben werden:

⁴ Kinder und Jugendschutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius

Der Miniclub

Der Miniclub unter der Leitung von Marion Schlomann-Rass findet an zwei Vormittagen in der Woche mit Kindern im Alter von ca. 1-3 Jahren statt. Die Kinder werden von einem Elternteil begleitet.

Die Kinderkirche

Die Kinderkirche findet regelmäßig im Abstand von drei Monaten freitags am Nachmittag im Gemeindezentrum statt und wird von dem Kindergottesdienstteam, derzeit bestehend aus Pastor Riesebeck, Frau Rewerts, Frau Rabenstein und Frau Ommen, geplant und begleitet.

Die Kindergottesdienste sind in der Regel mit z.T. mehr als 20 Kindern gut besucht. Viele Kinder werden durch Elternteile zum Gottesdienst begleitet. Im Anschluss gibt es ein gemütliches Beisammensein und die Kinder haben die Möglichkeit, die Räumlichkeiten im Gemeindezentrum sowie das Außengelände zum Spielen zu nutzen.

Der Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht gliedert sich in zwei Gruppen, Vor- und Hauptkonfirmanden, und findet einmal wöchentlich unter der Leitung des Pastoren nachmittags statt.

Chor-/ Musikgruppen

In der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf gibt es derzeit nur in Kooperation mit anderen Kirchengemeinden Chor-/ Musikgruppen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist möglich.

- **Chor „Jubilate Deo“:**
Jeden Montag um 20.00 Uhr in Rechtsupweg
Ansprechpartnerin: Ilse Janssen
- **Posaunenchor Osteel/Leezdorf:**
montags ab 19.30 Uhr im Gemeindehaus Osteel,
Ansprechpartner: Gerold Roolfs
- **Singkreis:**
Jeden 1. Montag im Monat
Ansprechpartnerin: Elisabeth Everts

Orgelunterricht

In der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf findet derzeit aufgrund des geringen Platzes in dem Orgelraum kein Orgelunterricht mit bzw. unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen statt.

Gottesdienste / Familiengottesdienst

Jeden Sonntag findet in der Regel um 9:00 Uhr der wöchentliche Gottesdienst statt. Die Gottesdienste werden neben den Konfirmanden überwiegend von älteren Menschen besucht. Auszunehmen sind die besonderen Gottesdienste bzw. die Familiengottesdienste, bei denen die Anzahl jüngerer Menschen höher ist.

3.2 Mitarbeitende in der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf

In der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf kann zwischen hauptamtlich sowie nebenamtlich Bediensteten und ehrenamtlich Mitarbeitenden Personen unterschieden werden. Aufgrund der Gemeindegröße ist lediglich der Pastor hauptamtlich tätig.

Um präventiv gegen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch an Kindern und Jugendlichen tätig zu sein, ist es unerlässlich diese Thematik bereits bei der Auswahl der Mitarbeitenden zu bedenken.

Der Pastor entscheidet gemeinsam mit dem Kirchenvorstand der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf über die Akquise und die Auswahl der Mitarbeitenden, wobei der Pastor in der Regel die Gespräche mit neuen Mitarbeitenden führt. Im Sinne dieses Konzeptes ist es verpflichtend, im Gespräch mit neuen Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit auch über Verhaltensregeln und das Prinzip der Achtsamkeit zu sprechen sowie auf die Inhalte dieses Konzeptes hinzuweisen.

Maßnahmen für alle neuen Mitarbeitenden:

- Hinweise im Gespräch vor Tätigkeitsaufnahme zum Thema Gewalt und Machtmissbrauch an Kindern und Jugendlichen und den damit verbundenen Verhaltensregeln.
- Jeder neue Mitarbeitende unterschreibt einen Teamvertrag und Selbstverpflichtung.
- Jeder neue Mitarbeitende erhält ein Exemplar dieses Konzeptes und bestätigt den Erhalt sowie die Verpflichtung sich mit den Inhalten dieses Konzeptes auseinander zu setzen mit einer Unterschrift.

Maßnahmen für neue Mitarbeitende, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde tätig sein werden:

- Vor Aufnahme der Tätigkeit wird ein erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Kommune angefordert und dem Pastor sowie dem Kirchenvorstand Einsicht gewährt.
- Im Abstand von 6 Jahren (jeweils zu Beginn einer neuen KV-Periode) sollte erneut ein aktuelles Führungszeugnis dem Pastor bzw. dem Kirchenvorstand vorgelegt werden.

Mitarbeitenden, die bereits bei der Einführung dieses Konzeptes in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde tätig sind, werden gebeten ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde unterschreiben einen Teamvertrag und Selbstverpflichtung.

4. Beschwerdeverfahren in der ev. luth. Emmaus Kirchengemeinde Leezdorf

Es ist für die stetige Entwicklung des sozialen Miteinander in der Kirchengemeinde von besonderer Bedeutung Erfahrungen und Erlebnisse von den Gemeindegliedern zu erfahren. Dies gilt im positiven wie auch im negativen Sinne.

In der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf bildet der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pastor das Leitungsgremium. Jedes Gemeindeglied hat die Möglichkeit Kontakt mit Personen des Leitungsgremiums, auch anonym, aufzunehmen, um Erfahrungen, Erlebnisse oder Eindrücke zu schildern. Das Leitungsgremium wird sich allen geschilderten Themen annehmen, diese vertrauensvoll behandeln und entsprechende Entscheidungen oder Maßnahmen treffen.

Die Kontaktdaten sind auf der Homepage der ev. luth. Emmaus-Kirchengemeinde Leezdorf und im regelmäßig erscheinendem Gemeindeblatt sowie im Schaukasten am Farnweg zu finden.

Neben der Möglichkeit sich mit einem Anliegen direkt an die Leitung der Kirchengemeinde zu wenden, besteht ebenfalls die Möglichkeit, Kontakt mit der zuständigen Superintendentur aufzunehmen:

- **Superintendentur Norden:** Am Markt 63, 26506 Norden, Tel.: 04931/1897660
Fax: 04931/1897697, Email: Sup.Norden@evlka.de

Zudem bestehen neben den Ansprechpartnern der kirchlichen Institutionen auch außerkirchliche Hilfs- und Informationskontakte:

- Deutscher Kinderschutzbund Am Alten Siel I, 26506 Norden, 04931 14265
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Landkreises Aurich Bahnhofstr. 27, 26506 Norden, 04931 9837140
- Amt für Kinder, Jugend und Familie, Regionalteam Nord Brückstr. 15, 26506 Norden 04941 165181
- Psychologische Beratungsstelle im Diakonischen Werk des Ev. luth. Kirchenkreises Norden Mennonitenlohne 2, 26506 Norden, 04931 931313
- Opferhilfebüro Ostfriesland Lambertshof 9, 26603 Aurich
- Polizeikommissariat Norden Am Markt 10, 26506 Norden, 04931 9210, Notruf 110
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch, 0800 2255530
- Nummer gegen Kummer
 - Kinder- und Jugendtelefon, 116111
 - Für Eltern und Erziehende, 0800 1110550
 - Telefonseelsorge, 0800 1110111 und 0800 1110222

5. Abschließende Bemerkungen

Jede Kirchengemeinde lebt von dem aktiven Miteinander der Gemeindeglieder in den unterschiedlichen Gruppen und Kreisen sowie den Gottesdiensten und Andachten. Ohne ein solches Miteinander wäre das Gemeindeleben leer und still. Jedes Gemeindeglied trägt mit dem eigenen Tun und Handeln zu einem aktiven und mit Leben gefülltem Miteinander in der Kirchengemeinde bei. Das Ziel muss es stets sein, dass sich alle Menschen in der Kirchengemeinde wohl und geborgen fühlen, unabhängig von Alter und Geschlecht oder anderen Merkmalen. Dies kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten achtsam und rücksichtsvoll verhalten, denn wie im Artikel 1 des Grundgesetzes bereits formuliert wurde, die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Würde jedes einzelnen Menschen, die es zu schützen gilt. In diesem Sinne stellt dieses Konzept eine Hilfe für das Miteinander in unserer Kirchengemeinde dar. Es soll dazu dienen, die Achtsamkeit im Umgang miteinander zu erhöhen und Gefahren zu minimieren.

6. Anhang

Teamvertrag und Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Haus kirchlicher Dienste, Landesjugendpfarramt 30169 Hannover, Archivstraße 3 Fon: 0511 1241-428; Fax: 0511 1241-978 landesjugendkammer@ejh.de
www.ejh.de

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.
5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung,

sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem*einer beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers. Die Vorgehensweise und die potentiellen Ansprechpartner*innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter www.ejh.de).
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Von der Landesjugendkammer am 23.02.2020 beschlossen

Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kind- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwältliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.